



# **Schroders**

**SCHRODER GAIA**

**Société d'Investissement à Capital Variable  
5, rue Höhenhof  
L-1736 Senningerberg  
Großherzogtum Luxemburg**

**ÜBERARBEITETE SATZUNG**

**(28.Oktober 2011)**

# SATZUNG

## Artikel 1:

Zeichner und mögliche Anteilhaber werden Teilhaber einer Gesellschaft in der Rechtsform einer als „Société d'Investissement à Capital Variable“ qualifizierten „Société Anonyme“ mit der Bezeichnung **SCHRODER GAIA** (die „Gesellschaft“).

## Artikel 2:

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Anteilhaber erforderlich, der in der für eine Änderung dieser Satzung (die „Satzung“) erforderlichen Form angenommen wurde.

## Artikel 3:

Alleiniger Zweck dieser Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren jeglicher Art und in anderen zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel der Streuung der Anlagerisiken sowie der Bereitstellung der mit dem Portfoliomanagement erzielten Erlöse an ihre Anteilhaber.

Die Gesellschaft ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“) in vollem durch dieses Gesetz gestatteten Umfang berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen sowie alle Geschäfte zu tätigen, die ihrer Auffassung nach der Erfüllung und Förderung ihres Zwecks dienen.

## Artikel 4:

Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in Senningerberg in der Gemeinde Niederanven im Großherzogtum Luxemburg. Auf Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) können im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland 100-prozentige Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder sonstige Niederlassungen gegründet werden. Sofern nach luxemburgischem Recht zulässig, kann der Verwaltungsrat im Rahmen der für Handelsgesellschaften geltenden Gesetze und Gepflogenheiten die Verlegung des Geschäftssitzes der Gesellschaft innerhalb derselben Gemeinde oder von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg beschließen.

Sollte der Verwaltungsrat der Auffassung sein, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, soziale oder militärische Entwicklungen oder Ereignisse im Gange sind oder unmittelbar bevorstehen, die eine Störung des normalen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft an deren Geschäftssitz oder eine Störung der Kommunikation zwischen diesem Geschäftssitz und Außenstellen zur Folge hätten, so ist eine zeitweilige Verlegung des Geschäftssitzes zulässig, bis diese außergewöhnlichen Umstände nicht mehr vorherrschen; derartige zeitweilige Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft, die unbeschadet einer zeitweiligen Verlegung des Geschäftssitzes weiterhin den Status einer im Großherzogtum Luxemburg eingetragenen Gesellschaft genießt.

## Artikel 5:

Das Kapital der Gesellschaft bilden Anteile ohne Nennwert; das Kapital entspricht in seiner Höhe jederzeit dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung.

Das Mindestkapital der Gesellschaft wird mit einer Million zweihundertundfünzigtausend Euro (EUR 1.250.000) festgesetzt.

Der Verwaltungsrat ist gemäß Artikel 24 der vorliegenden Satzung ohne Einschränkung zur Ausgabe von voll eingezahlten Anteilen zum geltenden Nettoinventarwert (der „Nettoinventarwert“), der in Übereinstimmung mit Artikel 23 der vorliegenden Satzung ermittelt wird, berechtigt; den bestehenden Anteilhabern muss kein Recht auf bevorzugte Zeichnung dieser auszugebenden Anteile eingeräumt werden. Im Rahmen der Ausgabe neuer Anteile kann die Gesellschaft, jeweils im gesetzlich festgelegten Rahmen, eigene befugte Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder andere befugte Personen mit der Annahme der Zeichnung dieser Anteile, der Verwaltung der entsprechenden Zahlungseingänge sowie der Lieferung der Anteile beauftragen.

Im Ermessen des Verwaltungsrates können diese Anteile in verschiedenen Anteilklassen begeben werden; die Erlöse aus der Ausgabe der einzelnen Anteilklassen werden gemäß Artikel 3 der vorliegenden Satzung in übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten aus solchen geografischen Regionen, Industriesektoren oder Währungszone oder in solchen Wertpapieren

oder anderen Vermögenswerten oder in Wertpapieren mit solchen anderweitigen speziellen Merkmalen angelegt, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die einzelnen Anteilklassen jeweils beschließt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Verweise auf „Anteilklassen“ im vorhergehenden Absatz als Verweise auf „Teilfonds“ im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes zu verstehen sind.

Innerhalb dieser Anteilklassen (die jeweils eine spezielle Anlagepolitik verfolgen), können auf Beschluss des Verwaltungsrates und gemäß Angabe in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft weitere Unterklassen mit individuellen Verkaufs-, Rücknahme- oder Vertriebsgebühren (eine „Vertriebsgebührenstruktur“) sowie einer individuellen Ausschüttungspolitik oder beliebigen weiteren Merkmalen aufgelegt werden. Im Sinne dieser Satzung gilt jede nachfolgende Bezugnahme auf „Anteilkategorie“ gleichzeitig als Bezugnahme auf „Unteranteilkategorie“, sofern der Kontext nichts anderes erfordert oder in der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Die verschiedenen Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf unterschiedliche Währungen lauten, mit der Maßgabe, dass zur Ermittlung des Kapitals der Gesellschaft das den jeweiligen Anteilklassen zurechenbare Nettovermögen in Euro umgerechnet wird, sofern es nicht bereits auf Euro lautet, und dass das Kapital aus der Summe des Nettovermögens sämtlicher Anteilklassen gebildet wird.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber einer Anteilskategorie kann in Übereinstimmung mit den in Artikel 29 dieser Satzung dargelegten Quorum- und Mehrheitsanforderungen das Kapital der Gesellschaft durch Kraftloserklärung der Anteile dieser Anteilskategorie verringern und den Anteilhabern dieser Kategorie zum Ausschüttungsdatum den vollständigen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile erstatten.

Vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kann der Verwaltungsrat die Zwangsrücknahme oder Liquidation einer Anteilskategorie beschließen, wenn der Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Kategorie unter EUR 50 Millionen oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt oder im Falle einer Unterklasse von Anteilen diese Unterklasse unter EUR 10 Millionen oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt oder eine Anteilskategorie oder Unterklasse von Anteilen unter einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbetrag fällt, der für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Vermögenswerte dieser Kategorie erforderlich ist und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht wird, eine wirtschaftliche oder politische Situation gegeben ist, die eine solche Maßnahme zwingend erforderlich macht oder die Interessen der Anteilhaber der betreffenden Kategorie dies verlangen. Die Entscheidung zur Zwangsrücknahme oder Liquidation wird von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen veröffentlicht (oder gegebenenfalls angezeigt). Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilhaber nichts Anderweitiges beschließt, könnten die Anteilhaber der betreffenden Anteilskategorie auch weiterhin die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile zu den im Verkaufsprospekt der Gesellschaft dargelegten Gebühren beantragen.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat unter den zuvor dargelegten Umständen und vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung die Reorganisation einer Anteilskategorie durch Aufteilung in zwei oder mehr Anteilkategorien unter der Gesellschaft oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) beschließen. Diese Entscheidung wird in der oben beschriebenen Form gemeinsam mit Informationen zu den zwei oder mehr neuen Anteilkategorien veröffentlicht (oder gegebenenfalls angezeigt).

Eine Zusammenlegung einer Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft oder einem anderen OGAW gemäß der Definition des Gesetzes (oder einer ihrer Anteilkategorien) oder eine Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem anderen OGAW gemäß der Definition des Gesetzes (oder einer ihrer Anteilkategorien) ist durch den Verwaltungsrat zu entscheiden, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilhaber der betreffenden Anteilskategorie vorzulegen. Für eine solche Versammlung gelten keine Quorumserfordernisse, und Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Fall einer Zusammenlegung einer Kategorie, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, wird die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, die Beschlüsse gemäß den Quorums- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der Satzung fasst.

Vermögenswerte, die nach Liquidation der Kategorie nicht an die Begünstigten ausgezahlt werden können, werden im Namen der Anspruchsberechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

#### Artikel 6:

Der Verwaltungsrat kann Namensanteile ausgeben. Die Person, auf deren Namen die Anteile im

Anteilinhaberverzeichnis der Gesellschaft (das „Anteilinhaberverzeichnis“) eingetragen sind, gilt als uneingeschränkter Eigentümer der Anteile. Die Gesellschaft ist befugt, die Anerkennung sämtlicher Rechte, Beteiligungen oder Ansprüche anderer Personen in Bezug auf diese Anteile als nicht gegeben zu erachten, sofern diese Personen dadurch nicht in ihrem gültigen Recht beschnitten werden, eine Änderung der Eintragung dieser Anteile zu verlangen. Ein Anteilinhaber erhält eine Bestätigung seiner Anteilinhaberschaft, sofern er nicht die Ausstellung eines Anteilscheins wünscht. Sollte ein Anteilinhaber die Ausstellung mehrerer Anteilscheine für seine Anteile wünschen, können ihm hierfür die üblichen Gebühren in Rechnung gestellt werden. Keine Gebühren dürfen für die Ausstellung eines Zertifikats über den Anteilsbestand nach einer Übertragung, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen erhoben werden. Anteilscheine sind von zwei Verwaltungsratsmitgliedern sowie von einem vom Verwaltungsrat speziell zu diesem Zweck bestellten offiziellen Vertreter zu unterzeichnen. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können per Hand, Druck oder Faksimile vorgenommen werden. Die Unterschrift des offiziellen Vertreters hat per Hand zu erfolgen. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung provisorischer Anteilscheine in vom Verwaltungsrat jeweils festgelegter Form berechtigt.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Anteilspreises gemäß Artikel 24 der vorliegenden Satzung. Der Zeichner erhält ohne unangemessene Verzögerung endgültige Anteilscheine oder, unter Maßgabe des vorbenannten, eine Bestätigung seiner Anteilinhaberschaft.

Die Zahlung von Dividenden an Anteilinhaber erfolgt per Banküberweisung oder per Scheck an die im Anteilinhaberverzeichnis eingetragene oder eine andere dem Verwaltungsrat schriftlich angezeigte Anschrift.

Deklarierte Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach entsprechender Zahlungsmitteilung nicht vereinnahmt werden, können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr vom betreffenden Anteilinhaber vereinnahmt werden und verfallen zugunsten der Gesellschaft. Auf deklarierte, aber noch nicht vereinnahmte Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile werden im Anteilinhaberverzeichnis eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft mit dieser Aufgabe betrauten Personen verwaltet wird; dieses Anteilinhaberverzeichnis enthält die Namen sämtlicher Anteilinhaber, deren Wohnsitz oder Wahlort wie gegenüber der Gesellschaft angegeben sowie die Anzahl und Klasse der gehaltenen Anteile. Sämtliche Anteilsübertragungen werden mit Zahlung einer Gebühr in üblicher Höhe im Anteilinhaberverzeichnis eingetragen; diese Gebühr wird vom Verwaltungsrat für die Eintragung sämtlicher weiteren Dokumente festgesetzt, die in Bezug zu dem Anspruch auf Anteile stehen oder diesen beeinträchtigen.

Die Übertragung von Anteilen wird mit Eintragung dieser Übertragung durch die Gesellschaft bei Lieferung der entsprechenden Anteilscheine oder weiterer von der Gesellschaft als angemessen erachteten Übertragungsurkunden an die Gesellschaft wirksam.

Alle Anteilinhaber haben der Gesellschaft eine Anschrift anzuzeigen, an die alle Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft gesendet werden. Diese Anschrift wird in das Anteilinhaberverzeichnis eingetragen. Im Falle eines gemeinschaftlichen Anteileigentums wird lediglich eine Anschrift in das Verzeichnis eingetragen, an die sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen geschickt werden. Sollte ein Anteilinhaber keine Anschrift angeben oder sollten Mitteilungen und Ankündigungen an diese Anschrift als unzustellbar zurückgesandt werden, so ist die Gesellschaft zu einem entsprechenden Vermerk im Anteilinhaberverzeichnis berechtigt; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers der Geschäftssitz der Gesellschaft bzw. eine andere von der Gesellschaft in das Anteilinhaberverzeichnis eingetragene aktuelle Anschrift, bis der Gesellschaft von dem entsprechenden Anteilinhaber eine andere Anschrift mitgeteilt wird. Ein Anteilinhaber kann jederzeit seine in das Anteilinhaberverzeichnis eingetragene Anschrift ändern; dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft angegebene aktuelle Anschrift.

Sollte die Zahlung eines Zeichners die Ausgabe eines Anteilsbruchteils bedingen, so wird dieser Bruchteil in das Anteilinhaberverzeichnis eingetragen. Mit diesem Anteilsbruchteil geht zwar kein Stimmrecht einher, nach dem Ermessen der Gesellschaft kann daraus jedoch der Anspruch auf den entsprechenden Bruchteil einer Dividende oder sonstiger Ausschüttungen erwachsen.

Die Gesellschaft erkennt pro Anteil an der Gesellschaft nur einen Anteilinhaber an. Im Falle eines Gemeinschaftseigentums ist die Gesellschaft zur Aussetzung der Ausübung der mit den betreffenden Anteilen verbundenen Rechte befugt, bis die Gemeinschaftseigentümer eine Person bestellen, die gegenüber der Gesellschaft als alleiniger Vertretungsberechtigter auftritt.

Weiterhin behält sich die Gesellschaft im Falle von gemeinsamen Anteilhabern das Recht vor, die Zahlung von Rücknahmeerlösen, Ausschüttungen oder andere Zahlungen nach ihrem alleinigen Ermessen nur an den ersten eingetragenen Anteilhaber, den die Gesellschaft als Vertreter aller gemeinsamen Anteilhaber betrachtet, oder an alle gemeinsamen Anteilhaber zu leisten.

#### Artikel 7:

Sollte ein Anteilhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft den Verlust, die eingeschränkte Lesbarkeit oder die Zerstörung seines Anteilscheins belegen können, so ist ihm unter den von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und Garantien, einschließlich u.a. einer Bürgschaft durch eine Versicherungsgesellschaft, auf Anforderung eine Zweitausfertigung seines Anteilscheins auszustellen. Mit Ausstellung des neuen Anteilscheins, auf dem zu vermerken ist, dass es sich dabei um eine Zweitausfertigung handelt, wird der ursprüngliche Anteilschein ungültig.

Die Gesellschaft ist nach eigenem Ermessen dazu berechtigt, dem Anteilhaber die Kosten für eine Zweitausfertigung oder einen neuen Anteilschein sowie alle sachgemäßen Aufwendungen der Gesellschaft in Zusammenhang mit der entsprechenden Ausstellung und Eintragung oder in Zusammenhang mit der Nichtigerklärung des ursprünglichen Anteilscheins in Rechnung zu stellen.

#### Artikel 8:

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach eigenem Ermessen Beschränkungen aufzuerlegen (neben Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragung von Anteilen), mit denen sichergestellt wird, dass Anteile an der Gesellschaft nicht (a) entgegen den Gesetzen oder Auflagen eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder (b) unter Umständen, durch die der Gesellschaft nach Auffassung des Verwaltungsrates eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entstehen würde, die bzw. der der Gesellschaft andernfalls nicht entstehen würde, erworben oder gehalten werden.

Genauer gesagt kann die Gesellschaft das Anteileigentum von Personen, Unternehmen oder Rechtspersönlichkeiten und ohne Einschränkung von „US-Personen“ (siehe nachstehende Definition) beschränken oder unterbinden.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen oder die Eintragung einer Anteilsübertragung verweigern, wenn es als wahrscheinlich gilt, dass eine derartige Eintragung dazu führen würde, dass die entsprechenden Anteile in das direkte oder wirtschaftliche Eigentum einer Person übergehen, die vom Anteileigentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist;

b) jederzeit eine Person, deren Name im Anteilhaberverzeichnis eingetragen ist, zur Vorlage von durch eine eidesstattliche Versicherung gestützten Informationen auffordern, die die Gesellschaft für erforderlich erachtet, um zu ermitteln, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile dieses Anteilhabers bei einer Person liegt oder liegen wird, die vom Anteileigentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist; und

c) sofern nach Auffassung der Gesellschaft eine Person, die vollständig oder in bestimmtem Umfang von Anteileigentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder alleine oder in Verbindung mit weiteren Personen der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist, die Zwangsrücknahme sämtlicher oder eines Teils der Anteile des entsprechenden Anteilhabers auf folgende Weise verlangen:

1) Die Gesellschaft stellt dem Inhaber, der die entsprechenden Anteile hält oder im Anteilhaberverzeichnis als Inhaber der zurückzunehmenden Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung (nachstehend als „Rücknahmemitteilung“ bezeichnet) zu, in der die vorstehend benannten zurückzunehmenden Anteile, der dafür zu zahlende Preis sowie der Zahlungsort für den Rücknahmepreis dargelegt werden. Eine derartige Mitteilung kann dem entsprechenden Anteilhaber per Post als frankiertes Einschreiben an die letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft verzeichnete Anschrift zugestellt werden. Mit Zustellung ist dieser Anteilhaber verpflichtet, der Gesellschaft die Anteilscheine (sofern eine entsprechende Ausstellung erfolgt ist) zu übergeben, die die in der Rücknahmemitteilung angegebenen Anteile verbriefen. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmemitteilung angegebenen Datum erlischt die Anteilhaberschaft dieses Anteilhabers, und die zuvor von ihm gehaltenen oder in seinem Eigentum befindlichen Anteile werden für kraftlos erklärt;

2) Der Preis, zu dem die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteile zurückgenommen werden (nachstehend als „Rücknahmepreis“ bezeichnet), entspricht dem gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse;

3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird an den Inhaber der entsprechenden Anteile in der Währung

der entsprechenden Anteilsklasse geleistet, und der entsprechende Betrag wird von der Gesellschaft bei einer luxemburgischen oder ausländischen Bank (gemäß Darlegung in der Rücknahmemitteilung) zur Zahlung an diese Person hinterlegt, mit der Maßgabe, dass die Anteilscheine, die die in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteile verbriefen, vorgelegt werden (sofern entsprechende Anteilscheine ausgestellt wurden). Mit Hinterlegung des vorbenannten Betrags erlöschen das Anteiligentum an den in der Rücknahmemitteilung aufgeführten Anteilen sowie sämtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft oder an deren Vermögenswerten in dieser Hinsicht, mit Ausnahme des Rechts des entsprechenden Anteilinhabers auf Erhalt des hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) durch vorbenannte Bank.

4) Mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft die in diesem Artikel dargelegten Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat, ist das Infragestellen oder Ungültigerklären dieser ausgeübten Rechte aufgrund eines unzureichenden Nachweises des Anteiligentums oder der Tatsache, dass das tatsächliche Anteiligentum nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rücknahmemitteilung entsprach, nicht zulässig; und

d) die Annahme der Stimmabgabe einer Person, die vom Anteiligentum an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, auf einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft verweigern.

Der Ausdruck „US-Person“ hat im Sinne dieser Satzung die gleiche Bedeutung wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1933“) oder wie in anderen Regelungen oder Gesetzen, die in den USA in Kraft treten und zukünftig an die Stelle von Regulation S des Gesetzes von 1933 treten. Der Verwaltungsrat hat den Ausdruck „US-Person“ auf Basis dieser Bestimmungen zu definieren und diese Definition in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Der Verwaltungsrat ist von Zeit zu Zeit zur Änderung oder Klarstellung vorbenannter Bedeutung berechtigt.

Ergänzend zu Vorbenanntem kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Anteilen einer Anteilsklasse an institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes („institutionelle(r) Anleger“) beschränken. Der Verwaltungsrat ist nach eigenem Ermessen befugt, die Annahme eines Zeichnungsantrags für Anteile einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse so lange zu verzögern, bis der Gesellschaft ausreichende Belege dafür vorliegen, dass es sich bei dem Antragsteller um einen institutionellen Anleger handelt. Sollte sich zu einem beliebigen Zeitpunkt herausstellen, dass ein Anteilinhaber einer Klasse, die ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist, kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile einer Klasse umwandeln, die nicht ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist (unter der Voraussetzung, dass eine Klasse mit ähnlichen Bedingungen existiert) und die der institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse im Hinblick auf das Anlageziel möglichst identisch ist (an dieser Stelle wird klargestellt, dass dies nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gilt), sofern ein derartiges Anteiligentum nicht auf einen Fehler der Gesellschaft oder deren Vertreter zurückzuführen ist, oder Rückkäufe der betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit den in diesem Artikel dargelegten Bestimmungen zwangsweise vornehmen. Der Verwaltungsrat wird die Gültigkeit einer Anteilsübertragung ablehnen und daher die Eintragung einer solchen Anteilsübertragung im Anteilinhaberverzeichnis verweigern, wenn eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass Anteile einer Klasse, die ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten werden, die den Kriterien eines institutionellen Anlegers nicht entspricht.

Zusätzlich zu der Haftung gemäß den anwendbaren Gesetzen muss jeder Anteilinhaber, der nicht als institutioneller Anleger gilt und der Anteile einer Klasse hält, die ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Anteilinhaber der betreffenden Klasse und die Vertreter der Gesellschaft für jeden Schaden, jeglichen Verlust und jegliche Aufwendungen entschädigen oder schadlos halten, die aus einer solchen Haltung resultieren oder damit zusammenhängen, falls der jeweilige Anteilinhaber täuschende oder falsche Dokumente hinterlegt oder irreführende oder falsche Darstellungen gemacht hat, um fälschlicherweise als institutioneller Anleger zu gelten, oder es versäumt hat, die Gesellschaft schriftlich über den Verlust eines solchen Status in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel 9:

In einer ordentlich konstituierten Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft ist die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft vertreten. Die Beschlüsse dieser Versammlung sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft unabhängig von der jeweiligen Anteilsklasse bindend. Die Versammlung ist mit

umfangreichen Vollmachten ausgestattet und kann im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entsprechende Handlungen veranlassen, durchführen oder genehmigen.

#### Artikel 10:

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet gemäß luxemburgischem Recht am letzten Dienstag des Monats Februar um 10.00 Uhr am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen in der Einberufungsmitteilung genannten luxemburgischen Ort statt. Sollte es sich bei diesem Tag in Luxemburg nicht um einen Bankgeschäftstag handeln, so findet die Jahreshauptversammlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag statt. Die Hauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn nach alleinigem und endgültigem Ermessen des Verwaltungsrates außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingung, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abgehalten werden, die jeweils von den Vorgaben im vorhergehenden Absatz abweichen und jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Andere Versammlungen der Anteilhaber oder der Inhaber von Anteilen einer beliebigen Klasse können an einem Ort und zu einem Zeitpunkt stattfinden, die in der entsprechenden Einberufungsmitteilung angegeben sind.

#### Artikel 11:

Sofern in vorliegender Satzung nicht anders festgelegt, gelten für Ankündigung und Durchführung der Hauptversammlungen die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Ankündigungsfristen und Quorum.

Jeder Anteil einer beliebigen Anteilsklasse verbrieft unabhängig vom Nettoinventarwert pro Anteil innerhalb der Klasse vorbehaltlich der in dieser Satzung dargelegten Beschränkungen eine Stimme. Ein Anteilhaber kann seine Rechte auf einer Versammlung der Anteilhaber wahrnehmen, indem er eine andere Person zu seinem Vertreter bestellt; diese Bestellung kann schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Weg erfolgen, auf dem eine derartige Vertretungsvollmacht belegt werden kann. Diese Vertretungsvollmacht wird als wirksam erachtet, sofern sie nicht für eine wieder einberufene Versammlung der Anteilhaber widerrufen wird.

Anteilhaber können mit Stimmzetteln abstimmen, die per Post oder Fax an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder an die in der Einberufungsmitteilung angegebene Adresse gesendet werden, sofern diese Art der Stimmabgabe gemäß der Einberufungsmitteilung der betreffenden Versammlung der Anteilhaber ausdrücklich erlaubt ist. Die Abstimmung mit Stimmzetteln, die per Post oder Fax gesendet werden, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates; die Anteilhaber, die berechtigt sind, mit Stimmzetteln per Post oder Fax abzustimmen, müssen jedoch gleich behandelt werden. Anteilhaber, die berechtigt sind, mit Stimmzetteln per Post oder Fax abzustimmen, dürfen nur die Stimmzettel verwenden, die die Gesellschaft in der für die betreffende Hauptversammlung versendeten Einladung bereitstellt und die wenigstens folgende Angaben enthalten müssen: Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, die Tagesordnung der Versammlung, den zur Abstimmung vorgelegten Vorschlag sowie für jeden Vorschlag drei Kästchen, die dem betreffenden Anteilhaber die Abstimmung für oder gegen den Vorschlag oder die Stimmenthaltung durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens ermöglichen. Leere Stimmzettel sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt nur Stimmzettel, die vor der Hauptversammlung eingehen, auf die sie sich beziehen.

Soweit nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben oder in vorliegender Satzung vorgesehen, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilhaber durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgegebene Stimmen beinhalten keine Stimmen von Anteilen, für die die Inhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen haben bzw. sich der Stimme enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben. Eine Kapitalgesellschaft kann durch Unterschrift eines dazu befugten Verantwortlichen einen Stellvertreter ernennen.

Alle anderen Bedingungen, die die Anteilhaber zur Teilnahme an einer Anteilhaberversammlung erfüllen müssen, können vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

#### Artikel 12:

Die Anteilhaber kommen auf Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen; dem voraus geht den Anteilhabern in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften an die im Anteilhaberverzeichnis eingetragene Anschrift eine entsprechende Mitteilung zu, die die Tagesordnung der Versammlung enthält.

Sollte das luxemburgische Recht dies vorsehen, so wird diese Mitteilung im gesetzlich festgelegten Umfang weiterhin im luxemburgischen Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, in (einer) luxemburgischen Tageszeitung(en) sowie in weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Gemäß den Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilhaber vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorums- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

#### Artikel 13:

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch den Verwaltungsrat, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt; Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein.

Die Mehrheit des Verwaltungsrates setzt sich jederzeit aus Personen zusammen, die ihren steuerlichen Wohnsitz nicht im Vereinigten Königreich haben. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern bei einer Hauptversammlung gewählt, die ferner die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihrer Amtszeit festlegen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch einen Beschluss der Anteilhaber mit oder ohne Begründung abberufen und/oder ersetzt werden.

Sollte infolge des Todes oder des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitglieds oder aus anderen Gründen der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei werden, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder per Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber ein neues Verwaltungsratsmitglied bestellen.

#### Artikel 14:

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Er kann zudem einen Schriftführer wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der bei Versammlungen des Verwaltungsrates und der Anteilhaber für die Protokollführung zuständig ist. Auf Verlangen zweier Verwaltungsratsmitglieder hat der Verwaltungsrat an einem in der Einberufungsmittteilung angeführten Ort zusammenzutreffen; dieses Zusammentreffen darf jedoch nicht im Vereinigten Königreich stattfinden.

Der Vorsitzende hat bei sämtlichen Versammlungen der Anteilhaber und des Verwaltungsrates den Vorsitz zu übernehmen; wurde kein Vorsitzender ernannt bzw. ist dieser nicht anwesend, können die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat eine beliebige Person vorläufig zum Vorsitzenden wählen.

Eine schriftliche Einberufungsmittteilung hat zumindest 24 Stunden vor einer Verwaltungsratssitzung an alle Verwaltungsratsmitglieder zu ergehen; dies gilt nicht für äußerst dringliche Fälle, wobei diese Umstände in der Einberufungsmittteilung zu erläutern sind. Von dieser Mitteilung kann bei Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Weg, auf dem eine Verzichtserklärung belegt werden kann, Abstand genommen werden. Für einzelne Versammlungen, deren Zeit und Ort im Vornhinein durch Verwaltungsratsbeschluss in schriftlicher Form festgelegt wurden, ist keine eigene Mitteilung mehr erforderlich.

Verwaltungsratsmitglieder können sich bei jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich, per Fax oder auf vergleichbarem elektronischen Weg, auf dem eine Vertreterbestellung belegt werden kann, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied ist zur Vertretung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder berechtigt. Weiterhin sind die Verwaltungsratsmitglieder dazu berechtigt, ihre Stimme schriftlich, per Fax oder auf anderem elektronischen Weg abzugeben, auf dem eine solche Stimmabgabe belegt werden kann.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nur bei ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handlungsfähig. Einzelne Entscheidungen der Verwaltungsratsmitglieder sind für die Gesellschaft nicht bindend, es sei denn, sie werden durch einen Beschluss des Verwaltungsrates gebilligt.

Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates sind nur dann rechtsgültig, wenn mindestens die



Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern anwesend ist bzw. sich vertreten lässt und die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist. Zur Ermittlung von Quorum und Mehrheiten gelten die per Videokonferenz oder über andere eine Identifizierung erlaubende Kommunikationsmittel teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder als anwesend. Derartige Kommunikationsmittel müssen die technischen Merkmale erfüllen, mit denen eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung sichergestellt werden kann; die Beratungen des Verwaltungsrats müssen unterbrechungsfrei online nachvollzogen werden können. Als Tagungsort einer solchen über entsprechende Kommunikationsmittel abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gilt der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der bei einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch dadurch zustande kommen, dass zustimmende Erklärungen gleichen Inhalts in ein- oder mehrfacher Ausfertigung in schriftlicher, von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebener Form abgegeben und als Original oder per Fax oder auf anderem elektronischen Weg weitergegeben werden. Die Gesamtheit der Unterlagen bildet das als Beweis der Beschlussfassung geltende Protokoll.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Führungskräfte der Gesellschaft ernennen, darunter einen Generaldirektor, einen Geschäftsführer sowie deren Stellvertreter und weitere leitende Angestellte, die der Verwaltungsrat für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Gesellschaft als erforderlich erachtet. Alle Ernennungen dieser Art können durch den Verwaltungsrat jederzeit widerrufen werden. Leitende Angestellte müssen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Die ernannten leitenden Angestellten sind mit den vom Verwaltungsrat erteilten Vollmachten und Pflichten ausgestattet, sofern in der vorliegenden Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Vollmachten im Bereich der täglichen Geschäftsführung und für allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft sowie jene zur Förderung der Belange und Ziele der Gesellschaft natürlichen Personen oder Rechtspersönlichkeiten, die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen, übertragen. Der Verwaltungsrat kann weiterhin alle Vollmachten, Vertretungskompetenzen und Entscheidungsgewalten jedem Komitee übertragen, dessen Mitglieder (gleich ob Verwaltungsratsmitglieder oder nicht) ihm als dazu geeignet erscheinen, unter der Maßgabe, dass sich das Komitee mehrheitlich aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt und Versammlungen des Komitees für die Ausübung der Vollmachten, Vertretungskompetenzen und Entscheidungsgewalten nur dann Beschlussfähigkeit besitzen, wenn es sich bei der Mehrheit der anwesenden Personen um Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft handelt, und weiterhin unter der Maßgabe, dass Vollmachten, Vertretungskompetenzen und Entscheidungsgewalten nicht an ein Komitee des Verwaltungsrates übertragen werden dürfen, das sich mehrheitlich aus Verwaltungsratsmitgliedern mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich zusammensetzt. Versammlungen von Komitees des Verwaltungsrates dürfen nicht im Vereinigten Königreich abgehalten werden und gelten nur dann als wirksam abgehalten, wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist.

Der Verwaltungsrat kann auch Sondervollmachten in Form notariell beurkundeter oder privatschriftlicher Vollmachten erteilen.

#### Artikel 15:

Das Protokoll der jeweiligen Verwaltungsratssitzung ist von der Person, die dabei den Vorsitz innehatte, zu unterschreiben.

Kopien oder Auszüge aus solchen Protokollen, die in Gerichtsverfahren oder anderswo vorgelegt werden, sind vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### Artikel 16:

Der Verwaltungsrat ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, die Gesellschafts- und Anlagepolitik sowie die Richtlinien für die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft festzulegen.

Weiterhin erlässt der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Teil I des Gesetzes zuweilen Beschränkungen für die Anlagen der Gesellschaft, u.a. in Bezug auf:

a) Darlehen der Gesellschaft sowie die Verpfändung ihrer Vermögenswerte;

b) den Höchstprozentsatz der Vermögenswerte der Gesellschaft, die diese in einer beliebigen Wertpapierform oder -klasse anlegen darf sowie den Höchstprozentsatz einer von der Gesellschaft zu erwerbenden Wertpapierform oder Klasse.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen der Gesellschaft getätigt werden in (i) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes notiert sind bzw. gehandelt werden, (ii) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, (iii) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in Europa, Asien, Ozeanien, den amerikanischen Kontinenten und Afrika zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in den vorstehend genannten Ländern gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass es sich dabei um einen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt handelt, (iv) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung beinhalten, die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer oben aufgeführten Wertpapierbörse bzw. an einem oben aufgeführten geregelten Markt zu beantragen, und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, und (v) sonstigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Vermögenswerten gemäß den vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften festgelegten Beschränkungen, wie sie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen lokalen Behörden, einem Drittstaat, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht wurde, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder besichert wurden, mit der Maßgabe, dass im Falle des Beschlusses der Gesellschaft zur Anwendung dieser Bestimmung die Gesellschaft Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens der Gesellschaft ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Vermögenswerte der Gesellschaft in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente), die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes gehandelt werden, und/oder in außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (OTC-Derivate) anzulegen, sofern es sich, unter anderem, bei den Basiswerten um zulässige Vermögenswerte im Sinne des Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß den in den Angebotsunterlagen dargelegten Anlagezielen investieren darf.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, Anlagen der Gesellschaft so zu tätigen, dass damit in gemäß dem Gesetz gestattetem Umfang Aktienindizes und/oder Schuldtitelindizes abgebildet werden, mit der Maßgabe, dass die Zusammensetzung des entsprechenden Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgröße darstellt und angemessen veröffentlicht wird.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat zu einem von ihm frei gewählten Zeitpunkt und im vollen, gemäß geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Maße, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Gesellschaft (i) eine Anteilsklasse erstellen, die entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) eine bestehende Anteilsklasse in eine Feeder-OGAW-Klasse umwandeln oder (iii) den Master-OGAW einer seiner Feeder-OGAW-Klassen ändern.

Jede Klasse darf im vollen, gemäß geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Maße und unter Berücksichtigung der dort vorgegebenen Bedingungen, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Gesellschaft, von einer oder mehreren Klassen auszugebende oder ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In einem solchen Fall werden vorbehaltlich der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften die gegebenenfalls mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange sie von der betreffenden Klasse gehalten werden. Darüber hinaus wird der Wert dieser Anteile, solange diese von einer Klasse gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der vom Gesetz auferlegten Mindestgrenze für das Nettovermögen nicht berücksichtigt.

Einer „verbundenen Person“ ist der Erwerb, die Veräußerung oder die Leihe von Wertpapieren

(ausgenommen Anteile der Gesellschaft) in der Funktion als Eigenhändler sowie die Gewährung oder der Erhalt von Darlehen an die bzw. von der Gesellschaft auf eigene Rechnung nur dann gestattet, wenn die Transaktion innerhalb der in dieser Satzung oder in weiteren von der Gesellschaft übernommenen Bestimmungen dargelegten Einschränkungen durchgeführt wird; weiterhin gilt, dass (i) im Falle von Wertpapieren der Preis im jeweiligen Ermessen der Verwaltungsrates anhand öffentlich verfügbarer Notierungen auf international anerkannten Wertpapiermärkten oder zu marktüblichen Bedingungen zu ermitteln ist, oder (ii) im Falle von Darlehen die Zinssätze im Vergleich zu den jeweils auf international anerkannten Geldmärkten geltenden Zinsen konkurrenzfähig sein müssen. In diesem Sinne bezeichnet eine „verbundene Person“ Anlageverwalter, Anlageberater, Depotbanken, Domizilstellen, Transferstellen, Registerstellen oder ermächtigte Vertreter und deren Direktoren, leitende Angestellte oder Mitarbeiter oder deren wichtigste Anteilinhaber (Anteilinhaber, die nach Kenntnis des Verwaltungsrates in eigenem oder fremdem Namen, einschließlich auf Namen einer benannten Person, mehr als 10% der gesamten ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile oder Aktien der entsprechenden Gesellschaft halten).

Der Verwaltungsrat kann die Vermögenspools, die für zwei oder mehr Anteilsklassen gebildet wurden, wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegt ganz oder teilweise gemeinsam anlegen und verwalten, wenn dies in Anbetracht der entsprechenden Anlagesektoren angebracht erscheint.

Zur Verringerung der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft bei gleichzeitiger Möglichkeit einer breiteren Diversifizierung der Anlagen kann der Verwaltungsrat die gemeinsame Verwaltung sämtlicher oder bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft mit den Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen beschließen.

Anlagen der Gesellschaft können mit dem hauptsächlichen, jedoch nicht ausschließlichen Ziel einer höheren Steuereffizienz direkt oder indirekt durch 100-prozentige Tochtergesellschaften getätigt werden, die in einem geeigneten Land gegründet wurden und Verwaltungsaktivitäten ausschließlich für die Gesellschaft durchführen. Wird durch Anlagen der Gesellschaft das Kapital von Tochtergesellschaften erhöht, die in dem Land, in dem sie eingetragen wurden, ausschließlich für Rechnung der Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten durchführen, sind im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber die Absätze (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes nicht anwendbar. Bezugnahmen auf „Anlagen“ und „Vermögenswerte“ in dieser Satzung gelten, wie jeweils anwendbar, für durch die vorbenannten Tochtergesellschaften direkt getätigte Anlagen und wirtschaftlich gehaltene Vermögenswerte oder durch diese indirekt getätigte Anlagen und wirtschaftlich gehaltene Vermögenswerte.

#### Artikel 17:

Verträge oder anderweitige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma werden durch die Tatsache, dass Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft an einer derartigen Gesellschaft oder Firma beteiligt sind oder dort eine Position als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, leitender Angestellter oder Angestellter bekleiden, weder in ihrer Wirksamkeit noch anderweitig berührt. Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder Firma sind, mit der die Gesellschaft einen Vertrag schließt oder in einer anderen Weise in geschäftliche Beziehungen tritt, verlieren dadurch im Hinblick auf die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäftssachen in Verbindung stehen, nicht das Beratungs-, Abstimmungs- oder Handlungsrecht.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft haben, so hat dieses Verwaltungsratsmitglied bzw. dieser leitende Angestellte den Verwaltungsrat von diesem persönlichen Interesse in Kenntnis zu setzen und von einer Beteiligung an Beschlussfassungen hinsichtlich einer solchen Transaktion abzusehen; ferner ist die jeweils nächste Anteilinhaberversammlung von diesem persönlichen Interesse in Kenntnis zu setzen. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung, wenn sich die Entscheidung des Verwaltungsrates auf gegenwärtige Geschäftsabläufe bezieht, die unter normalen Bedingungen zustande gekommen sind.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“ im Sinne des vorangehenden Satzes bezieht sich nicht auf Beziehungen zu oder ein Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften oder in Zusammenhang mit anderen jeweils vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Gesellschaften oder Rechtspersönlichkeiten.

#### Artikel 18:

Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten und deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter für angemessene Kosten schadlos halten, die diesen in Zusammenhang mit einem Anspruch, einer Klage oder einem Verfahren entstanden sind, die möglicherweise auf der jetzigen oder früheren Tätigkeit der Betroffenen als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder, sofern dies verlangt wird, einer anderen Gesellschaft, deren Anteilinhaber oder Gläubiger die Verwaltungsgesellschaft ist und gegenüber der die Betroffenen keinen Schadloshaltungsanspruch haben, beruhen. Dies gilt nicht, wenn das Verwaltungsratsmitglied oder der leitende Angestellte wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rechtskräftig verurteilt wird; wird ein Vergleich geschlossen, erfolgt die Schadloshaltung nur bezüglich solcher vom Vergleich erfassten Punkte, bezüglich derer – laut Auskunft des Rechtsberaters gegenüber der Gesellschaft – keine Pflichtverletzung der schadlos zu haltenden Person vorliegt. Das vorstehende Recht auf Schadloshaltung schließt andere dem Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten möglicherweise zustehende Rechte nicht aus.

#### Artikel 19:

Rechtskräftige Handlungen der Gesellschaft bedürfen der gemeinsamen Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder der gemeinsamen oder alleinigen Unterschrift einer oder mehrerer vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigter Personen.

#### Artikel 20:

Die Gesellschaft hat einen Wirtschaftsprüfer (Réviseur d'Entreprises Agréé) zu ernennen, der mit den im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten betraut ist. Der Abschlussprüfer wird von den Anteilhabern im Rahmen einer Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung und bis zur Wahl seines Nachfolgers gewählt.

#### Artikel 21:

Wie nachstehend detaillierter ausgeführt, ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Anteile jederzeit ausschließlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen zurückzunehmen.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Rücknahme seines gesamten oder eines Teils seines Anteilbestands durch die Gesellschaft beantragen. Rücknahmeanträge sind vorbehaltlich der in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Bedingungen unwiderruflich schriftlich (oder in Form eines Antrags über ein nachweisbares elektronisches, von der Gesellschaft anerkanntes Kommunikationsmittel) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen von der Gesellschaft als Stellvertreter für die Rücknahme von Anteilen bestellten Person oder Rechtspersönlichkeit einzureichen; weiterhin einzureichen sind die entsprechenden Anteilscheine (sofern diese ausgestellt wurden) in angemessener Form sowie ein angemessener Übertragungs- oder Abtretungsbeleg.

Der Rücknahmepreis wird in der Regel innerhalb eines in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft genannten Zeitraums nach Eingang der ordnungsgemäßen von der Gesellschaft angeforderten Verzichtserklärung gezahlt und entspricht dem in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 23 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse abzüglich einer etwaigen in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Rücknahmegebühr; der Rücknahmepreis wird auf die nächste Dezimalstelle abgerundet, und die Rundungsdifferenzen fließen der Gesellschaft zu. Von dem Rücknahmepreis wird weiterhin möglicherweise eine Rücknahmegebühr (Deferred Sales Charge) abgezogen, wenn die entsprechenden Anteile aus einer Anteilsklasse stammen, für die in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft eine entsprechende Gebühr vorgesehen wurde.

Zusätzlich kann wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft beschrieben eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionen erhoben werden. Diese Verwässerungsgebühr darf einen bestimmten, von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Prozentsatz des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Ferner wird die Verwässerungsgebühr unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten, Ausgaben und potenziellen Konsequenzen auf Wertpapierkurse berechnet, die bei der Erfüllung von Rücknahme- und Umtauschanträgen anfallen.

Sollten an einem Bewertungstag (wie nachstehend beschrieben) Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen einer Klasse einen bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlichten Betrag oder Prozentsatz des Nettoinventarwerts dieser Klasse übersteigen, kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung dieser Rücknahme- und/oder Umtauschanträge gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Gesellschaft auf einen späteren Bewertungstag

verschieben. An dem nächsten Bewertungstag werden die ruhenden Anträge vor späteren Anträgen ausgeführt.

Der Verwaltungsrat kann die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse um einen dreißig Bankgeschäftstage nicht überschreitenden Zeitraum verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens einer Klasse investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der außergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität einer Klasse zur Ausführung der Rücknahmeanträge nicht ausreicht. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse oder in einer anderen in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft genannten frei konvertierbaren Währung.

Weiterhin kann der Verwaltungsrat gegebenenfalls eine Ankündigungsfrist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen für spezielle Anteilsklassen festlegen. Die jeweilige Zahlungsfrist für die Rücknahmeerlöse einer Anteilsklasse der Gesellschaft, die anwendbare Ankündigungsfrist sowie die Umstände der Anwendung werden in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft für die Veräußerung dieser Anteile veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat kann befugte Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder weitere befugte Personen mit der Annahme der Rücknahmeanträge und der Veranlassung der entsprechenden Zahlungen beauftragen.

Mit dem Einverständnis der betreffenden Anteilinhaber kann der Verwaltungsrat (vorbehaltlich des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilinhaber) Rücknahmeanträge vollständig oder teilweise gegen Sachleistungen erfüllen; dazu werden den entsprechenden Anteilinhabern Anlagen des Portfolios in der Höhe des den zurückzunehmenden Anteilen zurechenbaren Nettoinventarwerts (siehe Beschreibung in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft) zugewiesen.

Eine derartige Rücknahme unterliegt, sofern gesetzlich vorgesehen, einem speziellen Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft, in dem die Anzahl, der Nennwert und der Marktwert der Vermögenswerte festgestellt werden, die den betreffenden Anteilinhabern auf Beschluss des Verwaltungsrates für ihre zurückgenommenen Anteile zugewiesen werden. In diesem Prüfbericht, sofern veröffentlicht, wird weiterhin das Verfahren zur Wertermittlung der Vermögenswerte festgestellt; dieses Verfahren muss mit dem Verfahren zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile identisch sein.

Derartige Rücknahmen gegen Sacheinlagen sind für die Gesellschaft nur bei einem Gesamt Nettoinventarwert der zurückzunehmenden Anteile von mindestens 10 Millionen zulässig.

Die Kosten für derartige Rücknahmen gegen Sacheinlagen und insbesondere die Kosten für den speziellen Prüfbericht, sofern veröffentlicht, sind von dem Anteilinhaber, der die Rücknahme gegen Sacheinlagen beantragt, oder von einem Dritten, nicht jedoch von der Gesellschaft zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht zu dem Schluss kommt, dass diese Rücknahme gegen Sacheinlagen im Interesse der Gesellschaft oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

Der Widerruf von Rücknahmeanträgen ist nur im Falle der Aussetzung von Rücknahmen gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung zulässig. Wenn kein Widerruf vorliegt, findet die Rücknahme am ersten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzungsfrist statt.

Die Anteilinhaber können die Umwandlung ihres gesamten oder eines Teils ihres Anteilbestands einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse zu den entsprechenden Nettoinventarwerten der Anteile der betreffenden Klasse beantragen, mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat bestimmte Beschränkungen im Hinblick auf die Umwandlung von Anteilen gemäß Darlegung in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft erlassen kann, unter anderem in Bezug auf die Häufigkeit von Umwandlungen, und weiterhin berechtigt ist, Umwandlungen mit einer in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Gebühr zu belegen.

Rücknahmeanträge können nur dann angenommen werden, wenn sämtliche vorherigen Transaktionen im Hinblick auf die umzuwandelnden Anteile von dem entsprechenden Anteilinhaber vollständig abgeschlossen wurden.

Rücknahmen oder Umwandlungen durch einzelne Anteilinhaber, die die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestbeteiligung unterschreiten, sind nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates zulässig.

Sollte der Anteilswert eines einzelnen Anteilinhabers durch die Rücknahme, Umwandlung oder Veräußerung von Anteilen einer Klasse unter die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestbeteiligung fallen, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Anteilinhaber die Rücknahme bzw. Umwandlung seines gesamten Anteilbestands der entsprechenden Klasse beantragt hat.

Wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens der Gesellschaft investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der außergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Umwandlungen innerhalb der in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft genannten Frist durchzuführen, gilt unbeschadet des Vorstehenden, dass diese Zahlung (ohne Verzinsung) oder Umwandlung so schnell wie möglich nach Beendigung dieser Umstände und, sofern die Gesellschaft von der Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen ist, spätestens nach 30 Tagen zu erfolgen hat.

Der Verwaltungsrat ist nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, Beteiligungen, deren Wert unterhalb der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlichten Mindestbeteiligung liegt, zwangsweise zurückzunehmen oder umzuwandeln.

Von der Gesellschaft zurückgenommene eigene Anteile werden für kraftlos erklärt.

Anteile einer Klasse mit einer speziellen Vertriebsgebührenstruktur und einer speziellen Ausschüttungspolitik in Übereinstimmung mit obigem Artikel 5 können in Anteile einer Anteilkategorie mit derselben Vertriebsgebührenstruktur und derselben oder einer anderen Ausschüttungspolitik umgewandelt werden.

#### Artikel 22:

Der Nettoinventarwert sowie der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilklassen der Gesellschaft werden von der Gesellschaft für die Anteile der jeweiligen Anteilklassen mindestens zweimal monatlich nach Ermessen des Verwaltungsrates und sofern in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht ermittelt (jeder dieser Tage, an dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, wird in dem vorliegenden Dokument als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungs- sowie des Rücknahmepreises von Anteilen einer bestimmten Klasse sowie die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen an bzw. von ihrem ihren Anteilinhaber(n) auszusetzen:

(a) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der betreffenden Klasse notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder

(b) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen der jeweiligen Klasse zu veräußern oder zu bewerten, oder

(c) bei einem Ausfall der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln, oder

(d) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann oder

(e) wenn die Gesellschaft oder eine Klasse an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder abgewickelt werden könnte, an dem die Versammlung der Anteilinhaber einberufen wird, auf der ein Entschließungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft eingebracht wird, oder

(f) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einer bestimmten Anteilkategorie zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist oder

(g) wenn dies ansonsten dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber dadurch steuerpflichtig werden oder andere monetäre Nachteile oder Schäden erleiden würden.

(h) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rücknahme von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens der betreffenden Klasse ausmacht, ausgesetzt ist.

Eine derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft in gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen zu veröffentlichen und den Anteilinhabern, die eine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile durch die Gesellschaft wünschen, unmittelbar nach Einreichung des schriftlichen Rücknahme- oder

Umwandlungsantrags (oder eines Antrags über ein nachweisbares elektronisches, von der Gesellschaft anerkanntes Kommunikationsmittel) in Übereinstimmung mit Artikel 21 der vorliegenden Satzung anzuzeigen.

Durch eine derartige Aussetzung für eine Anteilsklasse werden die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Zeichnungs- und des Rücknahmepreises sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen der übrigen Klassen nicht beeinträchtigt.

Die Gesellschaft kann weiterhin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

#### Artikel 23:

Der Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Anteilsklassen der Gesellschaft wird in der Referenzwährung der betreffenden Klasse (und/oder in anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währungen) pro Anteil angegeben und an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelt, indem das den jeweiligen Anteilsklassen zurechenbare Nettovermögen der Gesellschaft, d.h. die der entsprechenden Anteilsklasse zurechenbaren Vermögenswerte abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse geteilt wird.

Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis eines Anteils der jeweiligen Anteilsklassen wird in der Referenzwährung der betreffenden Klasse (und/oder in anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Währungen) pro Anteil angegeben und an den jeweiligen Bewertungstagen ermittelt, indem der an diesen Tagen berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse gegebenenfalls um eine vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften festgelegte Vertriebs- oder Rücknahmegebühr angepasst wird. Der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis werden auf die jeweils vom Verwaltungsrat festzulegende Dezimalstelle auf- bzw. abgerundet.

Wird ein Ausgleichskonto geführt, so ist ein Ausgleichsbetrag zahlbar.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Anteilsklassen wird wie folgt vorgenommen:

A. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

- (a) sämtliche Barguthaben, Bankguthaben, Forderungen, einschließlich aufgelaufener Zinsen;
- (b) sämtliche Wechsel, Sichtwechsel und fälligen Beträge (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus Wertpapierverkäufen);
- (c) sämtliche Wertpapiere, Anteile, Anleihen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Zeichnungsrechte und anderen Derivate, Optionsscheine, Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie weitere Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der Gesellschaft;
- (d) sämtliche an die Gesellschaft zu zahlenden Dividenden und Ausschüttungen in Form von Barmitteln oder Sacheinlagen, soweit der Gesellschaft bekannt (die Gesellschaft kann jedoch bei der Bewertung die Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren berücksichtigen, die auf Handelspraktiken wie ex Dividende oder ex Bezugsrecht zurückzuführen sind);
- (e) sämtliche aufgelaufenen Zinsen für Wertpapiere der Gesellschaft, soweit diese nicht bereits im Kapitalbetrag der betreffenden Wertpapiere enthalten sind;
- (f) die vorläufigen Kosten der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben wurden, mit der Maßgabe, dass diese vorläufigen Kosten direkt auf das Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können; und
- (g) sämtliche weiteren Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte ist folgendermaßen zu ermitteln:

(1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist deren Wert nach Abzug eines von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Diskonts zu ermitteln, um deren wahren Wert zu reflektieren.

(2) Der Wert dieser Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente und Vermögenswerte wird auf Basis der Schlusskurse an dem in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Handelstag an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden.

(3) Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.

(4) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert oder einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem angemessenen Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht nur auf die Marktnotierungen der Gegenpartei stützt und die folgende Kriterien erfüllt:

(a) Die Bewertungsgrundlage ist ein zuverlässiger dem Marktwert entsprechender Wert des Instruments bzw., wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das eine angemessene anerkannte Methode verwendet.

(b) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:

(i) einen geeigneten vom Kontrahenten des over-the-counter-(OTC-)Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfaren Weise;

(ii) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.

(5) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.

(6) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.

(7) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewendeten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung für die Ermittlung des Wertes des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.

(8) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der Basiswährung der Anteilsklassen werden auf Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angegeben wird.

(9) Swaps werden zu ihrem angemessenen Zeitwert (Fair Value) auf der Basis der zugrunde liegenden Wertpapiere (zum Geschäftsschluss oder im Laufe eines Tages) und der Merkmale der zugrunde liegenden Verpflichtungen bewertet.

B. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:

(a) sämtliche Schulden, Wechsel und andere fällige Beträge;

(b) sämtliche fällige oder aufgelaufene Verwaltungs- und andere Geschäftskosten, einschließlich sämtlicher an den Anlageverwalter, die Depotbank und an andere Vertreter und Beauftragte der



Gesellschaft zu zahlender Gebühren;

(c) sämtliche der Gesellschaft bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich angekündigter, aber noch nicht gezahlter Dividenden;

(d) ein angemessener, zurückgestellter Betrag für am Bewertungstag fällige Steuern und sonstige vom Verwaltungsrat gebilligte oder genehmigte Rückstellungen oder Reserven, die unter anderem die Liquidationsausgaben decken; und

(e) sämtliche andere Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, mit Ausnahme von durch Anteile repräsentierte Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Verwaltungsrat sämtliche von der Gesellschaft zahlbare Ausgaben zu berücksichtigen, wie etwa Gründungsausgaben, zahlbare Gebühren an ihre Anlageberater oder Anlageverwalter, Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Auslagen, Gebühren für Buchprüfer, Abschlussprüfer, Depotbank, Domizil-, Register- und Transferstelle, Zahlstelle, ständige Vertreter an Eintragungsorten und sonstige von der Gesellschaft beschäftigte Vertreter, Gebühren für die Notierung der Anteile der Gesellschaft an einer Börse, Gebühren für die Notierung der Anteile der Gesellschaft an einem anderen geregelten Markt, Gebühren für Rechts- und Buchprüfungsdienstleistungen, Ausgaben für Promotion, Druck, Berichterstellung und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für Werbung oder die Erstellung und den Druck von Verkaufsprospekten, Informationsmemoranden oder Registrierungserklärungen, Steuern oder behördliche Gebühren sowie sämtliche andere betriebliche Ausgaben, einschließlich der Kosten, die beim Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen entstehen, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Ausgaben für Porto, Telefon und Fax. Der Verwaltungsrat kann regelmäßige oder wiederkehrende administrative und sonstige Kosten in Form eines geschätzten Betrags für ein Jahr oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diesen Betrag zu gleichen Teilen diesem Zeitraum zuweisen.

Für die Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat alle regulär oder periodisch anfallenden Verwaltungs- oder andere Kosten für das gesamte Jahr bzw. einen anderen Zeitraum veranschlagen und dann auf den entsprechenden Berechnungszeitraum proportional verteilen.

In Fällen, in denen es die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber rechtfertigen (beispielsweise zur Vermeidung von Market Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen ergreifen, wie etwa die Anwendung eines angemessenen Wertfestsetzungsverfahrens zur Anpassung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft, wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft näher beschrieben.

C. Es wird für jede Anteilsklasse ein Vermögenspool wie folgt gebildet:

a) Die Einkünfte aus der Ausgabe jeder Anteilsklasse sind in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Anteilsklasse eingerichteten Vermögenspool zuzuweisen und die dieser Klasse zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben sind diesem Pool in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels zuzuteilen.

b) Ist ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Vermögenspool zuzuteilen wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde. Bei Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Pool zuzuteilen.

c) Eine Verbindlichkeit der Gesellschaft, die sich auf einen bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht oder auf eine Maßnahme, die in Verbindung mit dem Vermögenswert eines bestimmten Pools ergriffen wurde, ist dem entsprechenden Pool zuzurechnen.

d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Pool zugeteilt werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Pools im Verhältnis zum Nettoinventarwert der Gesamtzahl der umlaufenden Anteile jedes Pools zugeteilt, sofern Beträge, die nicht wesentlich sind, gleichermaßen auf alle Pools verteilt werden können.

Der Verwaltungsrat kann erhebliche Ausgaben nach Beratung mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft auf gerechte Art und Weise und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zuteilen.

e) Am Stichtag der Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf eine Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse in Abhängigkeit von der Ausschüttungspolitik der betreffenden Klasse um den Betrag dieser Dividende zu reduzieren oder zu erhöhen.

Wenn innerhalb derselben Anteilsklasse, wie in Artikel 5 der vorliegenden Satzung ausführlicher beschrieben, zwei oder mehrere Unterklassen ausgegeben werden, gelten die oben genannten Verteilungsregeln mutatis mutandis für diese Unterklassen.

D. Jeder Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten hat aus einem Portfolio von übertragbaren Wertpapieren und anderen Vermögenswerten zu bestehen, in denen die Gesellschaft anlegen darf, wobei sich die Berechtigung der einzelnen Anteilklassen innerhalb desselben Pools nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Regeln ändert.

Darüber hinaus können im Namen einer bestimmten oder mehrerer Anteilklassen innerhalb eines jeden Pools Vermögenswerte gehalten werden, die klassenspezifisch sind und vom Portfolio, das allen Klassen in Bezug auf diesen Vermögenspool gemein ist, getrennt gehalten werden, wobei bestimmte Verbindlichkeiten im Namen dieser Klasse bzw. Klassen vorausgesetzt werden können.

Der Teil des Portfolios, den alle Klassen in Bezug auf einen Pool gemein haben und der jeder Anteilklasse zuteilbar ist, ist unter Berücksichtigung von Ausgaben, Rücknahmen, Ausschüttungen sowie Zahlungen von klassenspezifischen Ausgaben, Erträgen oder Veräußerungserlösen aus klassenspezifischen Vermögenswerten festzulegen, wobei die nachstehend aufgeführten Bewertungsvorschriften mutatis mutandis anzuwenden sind.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwerts des gemeinsamen Portfolios eines solchen den Anteilklassen zuteilbaren Pools ist wie folgt festzulegen:

1) Anfänglich hat sich der Prozentsatz des Nettoinventarwerts des gemeinsamen Portfolios, der jeder Anteilklasse zuzuordnen ist, zu dem Zeitpunkt der ersten Ausgabe der Anteile einer neuen Klasse proportional zur betreffenden Anzahl der Anteile einer jeden Klasse zu verhalten.

2) Der Ausgabepreis bei Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Klasse ist dem gemeinsamen Portfolio zuzuordnen und hat zu einem Anstieg des Anteils des gemeinsamen, der betreffenden Klasse zuzuordnenden Portfolios zu führen.

3) Sollte die Gesellschaft in Bezug auf eine Klasse bestimmte Vermögenswerte erwerben, bestimmte Ausgaben tätigen (einschließlich Ausgaben, die über den Ausgaben der anderen Anteilklassen liegen), bestimmte Ausschüttungen tätigen oder den Rücknahmepreis in Bezug auf Anteile einer bestimmten Klasse zahlen, ist der Anteil des gemeinsamen, dieser Klasse zuzuordnenden Portfolios um die Kosten, die durch den Erwerb dieser klassenspezifischen Vermögenswerte anfallen, die spezifischen im Namen dieser Klasse getätigten Ausgaben, die in Bezug auf die Anteile dieser Klasse vorgenommenen Ausschüttungen oder den bei Rücknahme von Anteilen dieser Klasse gezahlten Rücknahmepreis zu reduzieren.

4) Der Wert der klassenspezifischen Vermögenswerte und die Summe der klassenspezifischen Verbindlichkeiten können nur der Anteilklasse zugeordnet werden, auf die sich diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beziehen, wobei dies den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse zu reduzieren oder zu erhöhen hat.

E. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil wird der einer Anteilklasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der am betreffenden Bewertungstag ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt. Der Nettoinventarwert kann angepasst werden, wie der Verwaltungsrat oder sein Bevollmächtigter es für angemessen hält, damit er u.a. Handelsgebühren einschließlich etwaiger Dealing Spreads, steuerliche Aufwendungen und potenzielle Auswirkungen von Transaktionen der Anteilinhaber auf den Markt widerspiegelt.

F. Für den Zweck der Bewertung gemäß diesem Artikel gilt Folgendes:

(a) Gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft sind als vorhanden anzusehen und bis einschließlich nach dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt am Bewertungstag, an dem die Bewertung vorgenommen wird, zu berücksichtigen, wobei ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung des betreffenden Preises dies als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft anzusehen ist.

(b) Sämtliche Anlagen, Barguthaben und andere Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in der Referenzwährung angegeben sind, in der der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse berechnet wird, sind nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Feststellung des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse geltenden Marktkurse oder Wechselkurse zu bewerten, und

(c) Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden nach Möglichkeit an dem dafür vorgesehenen Bewertungstag ausgeführt. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, den Nettoinventarwert pro Anteil für jede Anteilklasse häufiger als in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu

ändern, z.B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einer oder mehreren Anteilklassen erforderlich ist.

#### Artikel 24:

Bei Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft basiert der Verkaufs- und der Kaufpreis eines Anteils auf dem betreffenden Nettoinventarwert, wie vorstehend definiert, abzüglich einer etwaigen in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Zeichnungsgebühr. Der so festgelegte Preis ist innerhalb einer Frist zu zahlen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird und einen in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Zeitraum ab dem Datum der Bestimmung des Preises der betreffenden Zeichnung nicht überschreiten darf.

Zusätzlich kann wie in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft beschrieben eine Verwässerungsgebühr auf Transaktionen erhoben werden. Diese Verwässerungsgebühr darf einen bestimmten, von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Prozentsatz des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Ferner wird die Verwässerungsgebühr unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten, Ausgaben und potenziellen Konsequenzen auf Wertpapierkurse berechnet, die bei der Erfüllung von Kaufanträgen anfallen. Der Zeichnungspreis (ausschließlich der Vertriebsgebühr) kann nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat und unter Einhaltung aller hierbei anwendbaren Gesetze sowie unter Bezugnahme auf einen speziellen Prüferbericht, in welchem der Wert aller Vermögensposten bestätigt wird, sofern veröffentlicht, auch durch Einbringung von solchen Sachwerten in den Anteilsbestand der Gesellschaft bezahlt werden, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Gesellschaft hierfür akzeptiert werden.

#### Artikel 25:

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Der Abschluss der Gesellschaft ist in Euro bzw. in einer vom Verwaltungsrat gemäß der Entscheidung der Hauptversammlung der Anteilinhaber zu bestimmenden anderen Währung (bzw. Währungen) zu erstellen. Existieren gemäß Artikel 5 der vorliegenden Satzung verschiedene Klassen und sind die Abschlüsse dieser Klassen in unterschiedlichen Währungen erstellt worden, sind diese Abschlüsse in Euro umzurechnen und zum Zwecke der Ermittlung des Abschlusses der Gesellschaft zusammenzufassen.

#### Artikel 26:

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates in Bezug auf die einzelnen Anteilklassen, wie mit dem Nettojahresanlageertrag verfahren werden soll.

Das Nettovermögen der Gesellschaft kann vorbehaltlich der Beachtung des gemäß Artikel 5 der vorliegenden Satzung festgelegten Mindestkapitals der Gesellschaft ausgeschüttet werden.

Eine Ausschüttung des Nettoanlageertrags hat unabhängig von realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen oder -verlusten zu erfolgen. Darüber hinaus können Dividenden realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten umfassen.

Ferner können Dividenden hinsichtlich aller Anteilklassen eine Zuteilung von einem Ausgleichskonto umfassen, das in Bezug auf jede dieser Klassen gehalten werden darf und das bei Ausgabe von Anteilen gutgeschrieben und bei Rücknahme von Anteilen belastet wird, jeweils mit einem Betrag, der unter Bezugnahme auf die verbuchten, diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge berechnet wird.

Jeder auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber gefällte Beschluss im Hinblick auf die Ausschüttung von Dividenden unterliegt zusätzlich einer vorherigen Stimmabgabe der Anteilinhaber der betreffenden Anteilklassen mit der oben beschriebenen Mehrheit.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates können jederzeit Zwischendividenden auf die Anteile einer Anteilklassen gezahlt werden.

Die erklärten Dividenden können in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklassen oder in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung ausgezahlt werden, wobei Zahlungsort und -zeitpunkt vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann den für die Umrechnung der Dividendenbeträge in die für die Zahlung vorgesehene Währung anzuwendenden Wechselkurs abschließend festsetzen.

Dividenden können auf Anfrage von Anteilhabern in weitere Anteile der die Dividende betreffenden Klassen reinvestiert werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Dividenden unabhängig von der Anteilsklasse automatisch reinvestiert werden, es sei denn ein zur Barausschüttung berechtigter Anteilinhaber entscheidet sich für die Auszahlung der Dividende. Dividenden werden hingegen nicht ausgeschüttet, wenn der betreffende Betrag unter einem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegten Betrag liegt, sofern dieser in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht ist. Solche Beträge werden automatisch wiederangelegt.

#### Artikel 27:

Die Gesellschaft schließt einen Anlageverwaltungsvertrag mit einer oder mehreren Gesellschaften (nachstehend gemeinsam der „Verwalter“) ab. Gemäß diesem Vertrag übernimmt der Verwalter die Portfolioverwaltung und die diesbezügliche Beratung der Gesellschaft.

Alternativ kann die Gesellschaft einen Verwaltungsdienstleistungsvertrag mit einer gemäß Abschnitt 15 des Gesetzes zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) schließen, wonach die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft zur Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungsdienstleistungen verpflichtet wird.

Im Falle eines Nichtabschlusses oder der Beendigung des mit der Verwaltungsgesellschaft (soweit diese Teil der Schroders-Gruppe ist) geschlossenen Vertrags hat die Gesellschaft auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft ihren Namen zu ändern, sodass keine Ähnlichkeit mit einem in Artikel 1 der vorliegenden Satzung aufgeführten Namen besteht.

Die Gesellschaft hat eine Depotbank zu bestimmen, die für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist und selbige selbst oder mithilfe ihrer Vertreter zu verwahren hat. Die Bestimmung der Depotbank hat nach folgenden Bedingungen zu erfolgen:

(a) die Depotbank darf ihre Bestellung nicht beenden, es sei denn eine neue Depotbank ist vom Verwaltungsrat bestellt worden, und

(b) die Gesellschaft darf die Bestellung der Depotbank nicht beenden, es sei denn eine neue Depotbank ist von der Gesellschaft bestellt worden oder die Depotbank wird liquidiert, meldet Insolvenz an oder hat einen Rechtsnachfolger bestimmt oder die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bei Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung zur Depotbank der Verlust oder die Unterschlagung von Vermögenswerten der Gesellschaft droht.

#### Artikel 28:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird diese Auflösung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt (dabei kann es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln), die von der den entsprechenden Beschluss fassenden Anteilinhaberversammlung benannt werden; diese legt auch die Vollmachten und die Vergütung der Liquidatoren fest. Der Nettoerlös der Liquidation ist im Hinblick auf die einzelnen Anteilsklassen von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Anteilsklassen anteilmäßig auszuschütten.

#### Artikel 29:

Diese Satzung kann von Zeit zu Zeit durch eine Hauptversammlung der Anteilinhaber im Einklang mit den Quorum- und Mehrheitserfordernissen der Gesetze von Luxemburg geändert werden, sofern das Mehrheitserfordernis auf 75% der anwesenden oder vertretenen Anteile erhöht wird, wenn die Gesellschaft durch die Aufsichtsbehörde von Hongkong (Securities and Futures Commission of Hong Kong) zugelassen ist. Jede Änderung, die die Rechte der Anteilinhaber einer bestimmten Klasse gegenüber denen einer anderen Anteilsklasse betrifft, muss den oben erwähnten Quorum- und Mehrheitserfordernissen innerhalb einer jeden betroffenen Anteilsklasse entsprechen.

#### Artikel 30:

Alle in dieser Satzung nicht erfassten Belange sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften samt dessen Novellen und dem Gesetz zu behandeln.